

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 6 (1866)
Heft: 21

Artikel: Nachschrift der Erziehungsdirektion
Autor: Kummer
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

5) In Fällen dringender Noth kann die Lehrerkasse an ihre Mitglieder außerordentliche Unterstützungen verabreichen. Ihre Leistungen sind namentlich auch in dieser Beziehung sehr bedeutend und überaus segensreich.

Gestützt auf obige Thatsachen darf behauptet werden, daß in der Regel die Gesamteinlage eines Kassamitgliedes von Fr. 450 kaum auf einem andern Wege fruchtbarer angewendet werden könnte.

Indem wir schließlich die Erwartung aussprechen, Sie wollen, geehrter Herr, dem an Sie gerichteten Wunsche bereitwilligst entsprechen und überhaupt nichts unterlassen, was das Gedeihen der Lehrerkasse fördern kann, ergreifen wir diesen Anlaß, Sie unserer besondern Achtung zu versichern.

Namens der Verwaltungskommission der bern. Lehrerkasse:
(Folgen die Unterschriften.)

Nachschrift der Erziehungsdirektion.

Gerne fügt die Erziehungsdirektion vorstehendem Circular einige empfehlende Worte bei. Sie muß sogar noch etwas weiter gehen.

Das Gesetz vom 24. Juni 1856 „über die Organisation des Schulwesens im Kanton Bern“ schreibt in § 31 vor:

Jeder an einer Primar- oder Sekundarschule des Kantons angestellte Lehrer ist gehalten, sich bei der bestehenden Schullehrerkasse zu betheiligen, so weit es die Statuten derselben zugeben.

Wenn nun die jüngern Lehrer, welche noch nicht mit Familien-sorgen zu kämpfen haben und daher — nach den Verhandlungen über die Besoldungsfrage zu schließen — in normalern Verhältnissen stehen, als die ältern und verheiratheten Lehrer, den deutlichen Vorschriften des Gesetzes und dem Gebot der Vorsicht entgegen, in so großer Zahl der Lehrerkasse fern bleiben, was soll man dazu sagen? Wenn die bereits vorhandenen Hülfsinstitute so vernachlässigt werden, in welche Stellung kommen die Betreffenden mit ihren Anforderungen gegenüber Gemeinds- und Staatsbehörden? Der Unterzeichnete erwartet, diese Hindeutung werde genügen, um sofort die äußersten Anstrengungen zu veranlassen.

Bern, den 22. September 1866.

Der Direktor der Erziehung: K u m m e r.
